

Von hier wendet sich die Zollgrenze nach Süden, überschreitet die Straße Neuer Wand-
rahm, läuft an der Westseite der Straße Bei St. Annen bis zur nördlichen Ecke der Straße
St. Annenufer, überschreitet in östlicher Richtung die Straße Bei St. Annen, bis sie an der
südwestlichen Ecke des Hauptamtsgebäudes St. Annen den nördlichen Uferrand des St. Annen-
fleth's erreicht, welchem sie folgt und alsdann den Brookthorquai und die Geleise der Quai-
bahn an der östlichen Seite der Brookthorquaibrücke überschreitet, wendet sich
im Uebrigen unverändert.

2. K o n s u l a t = W e s e n .

Der Kaiserliche Konsul in Cagliari (Sardinien) hat an Stelle des ausgeschiedenen Konsular-Agenten
Gianuario Schiaffino den Kaufmann Domenico Costa zum Konsular-Agenten in Sassari bestellt.

3. H a n d e l s = u n d G e w e r b e = W e s e n .

Das nachstehende

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik
wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 1. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Regulativ

für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§. 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung
der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung
erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§. 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden fünf vom Bundesrath und sechs vom Reichstag gewählt; ein
Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amtes.

§. 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

